

Der Landrat des Landkreises Rostock  
als untere Straßenaufsichtsbehörde

### **Bekanntmachung**

#### **Ankündigung der Einziehung des öffentlichen Weges „Zum Kirschberg“ in Zehna, Flurstück 86 der Flur 4, Gemarkung Zehna**

Die Gemeinde Zehna als Träger der Straßenbaulast des oben genannten öffentlichen Weges hat gem. § 9 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg – Vorpommern auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna (Beschluss-Nr.: 12/15) vom 18.05.2015 den Antrag gestellt, dass ein Teilstück des Weges eingezogen werden soll.

Das einzuziehende Flurstück befindet sich in der Feldmark Zehna und trifft auf den Weg vom Abzweig der Ringstraße Zehna in Richtung Braunsberg. Der verbleibende Teil des Weges ist bereits im Eigentum des landwirtschaftlichen Nutzers.

Die Gemeinde begründet den Antrag auf Einziehung des Weges damit, dass angrenzende Flurstücke durch andere Wege Anschluss an das öffentliche Straßennetz haben und der einzuziehende Weg keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Straßenaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass der Plan der teileinzuziehenden öffentlichen Straße während der allgemeinen Dienstzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, vom 06.07.2015 bis zum 07.08.2015 zur Einsicht ausliegt.

Einwendungen gegen die Teileinziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Amtsverwaltung des Amtes Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, einzulegen.

Einziehung Fl. 4, Flst. 86, Gemarkung Zehna, Beschluss 12/15 vom 21.05.2015

